

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: \_\_\_\_\_

Beschluss-Nr.: Bh-10-44/19

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,  
Organisation  
Datum: 02.09.2019  
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung 

**Betreff:** Gültigkeit der Kommunalwahl – Aufhebung des Beschlusses Bh-10-2/19 und Neufassung

### Kurzinfo zum Beschluss

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ € Jährliche Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

Finanzierung Eigenanteil: \_\_\_\_\_ € Objektbezogene Einnahmen: \_\_\_\_\_ €

Haushaltsbelastung: \_\_\_\_\_ €

Veranschlagung: \_\_\_\_\_ **Nein** mit \_\_\_\_\_ €

Produktkonto: \_\_\_\_\_ FinanzH: \_\_\_\_\_ ErgebnisH: \_\_\_\_\_

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-10-44/19
----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Borkheide entscheidet gemäß §§ 55 ff, §§ 79 und 80 BbgKWahlG über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wie folgt:

1. Der Beschluss Bh-10-2/19 ist wegen inhaltlicher Fehler aufzuheben.
2. Der vorliegende Wahleinspruch ist begründet. Die ihm zugrundeliegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nur unwesentlich beeinflusst.
3. Die Wahl ist gültig.

<b>Unterschrift / Datum:</b>
------------------------------

<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> Vorsitzender der GV
---

**Begründung**

Im Beschluss Bw-10-2/19 wurde davon ausgegangen, dass kein Wahleinspruch vorliegt. Dies war jedoch nicht richtig, so dass dieser Beschluss aufzuheben ist. Es liegt ein fristgemäß eingelegter Wahleinspruch der PARTEIPIRATEN vom 08.06.2019 vor, der am 11.06.2019 abschließend vom Wahlausschuss behandelt wurde.

Die Ergebnisse der Wahlprüfung und der Antrag der AfD sind in der Anlage beigefügt. Daher ist die Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG zu treffen.